



Sponsoringvertrag

Zwischen der Kulturförderung to hoop e. V.

vertreten durch _____

- nachfolgend „Verein“ genannt -

und _____

vertreten durch _____

- nachfolgend „Sponsor“ genannt -

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

Der Sponsor ist im Interesse der Verwirklichung seiner wirtschaftlichen Ziele bereit, den Verein hierbei durch finanzielle Mittel zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund treffen Sponsor und Verein

– nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt –

zur Förderung der gegenseitigen Interessen folgende Vereinbarung:

§ 1 Leistung des Sponsors

1. Geldleistung

Der Sponsor verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages wiederkehrend alle 12 Monate an den Verein einen Betrag i.H.v. jeweils _____ EUR zu zahlen. Die Zahlungen sind jeweils am _____ fällig und haben zugunsten des Vereins bei der _____ (Bank), IBAN _____, BIC _____ (BLZ) auf das für den Verein geführte Konto mit der Nummer _____ zu erfolgen.

(2) Die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

§ 2 Gegenleistung des Vereins

(1) Der Verein verpflichtet sich zu folgenden Leistungen bzw. räumt dem Sponsor die nachfolgend genannten Rechte ein:

Der Verein verpflichtet sich, die Wort- und die Bildmarke (Logo) des Sponsors auf der eigenen Webseite Kulturförderung to hoop e. V.) nach Maßgabe der Anlage zu diesem Vertrag zu veröffentlichen. Eine Verlinkung besteht nicht.

Der Verein verpflichtet sich, die Wort- und die Bildmarke (Logo) des Sponsors im Veranstaltungsheft zu veröffentlichen.

Der Verein gestattet dem Sponsor die Wort- und die Bildmarke (Logo) des Vereins nach den Regeln dieses Vertrags zu nutzen.

(2) Der Sponsor ist berechtigt, die finanzielle Förderung des Vereins seinerseits im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der Wort- und der Bildmarke zu kommunizieren.

(3) Die vom Verein an den Sponsor übertragenen Nutzungsrechte sind einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte, d.h. der Verein kann jederzeit auch anderen die Nutzungsrechte an der Wort- und an der Bildmarke übertragen. Jegliches Nutzungsrecht endet nach Ablauf des Nutzungszeitraums.

(4) Der Sponsor darf ohne vorherige Zustimmung des Vereins die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen oder Unterlizenzen vergeben.

§ 3 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung

(1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität.

Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen.

Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Sowohl Sponsor als auch der Verein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

(4) Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

(5) Der Verein haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, der Verein hat deren Realisierung durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw. durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt.

§ 4 Aufrechnung, Abtretbarkeit

(1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

§ 5 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Monate zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;

b) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung(en) berechtigt.

§ 7 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

(2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per E-Mail, Telefax oder Telex sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief unverzüglich nachfolgt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Vereins.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Verein,

Sponsor

vertreten durch

vertreten durch

Anlagen: _____